TECHNISCHE SONDERINFORMATION 10

Sichere Beförderung gefährlicher Güter durch Handwerksbetriebe

Als Handwerker stellt man sich die Frage, ob überhaupt gefährliche Güter transportiert werden. Eine Überprüfung im Betrieb zeigt ganz schnell auf, welche gefährlichen Güter im eigenen Betrieb vorhanden sind, denn Gefahrgüter im Sinne des ADR (= internationales Übereinkommen über die Beförderung Gefährlicher Güter) gibt es genug.

Eine kleine Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll Ihnen die Suche ein wenig erleichtern. Bei unserer Betrachtung haben wir den typischen Handwerksbetrieb eines Parkettlegers als Grundlage genommen.

- → Gase – z. B. Spraydosen zur Reparatur!
- → Flüssige brennbare Stoffe - wie Farben, Parkettsiegel, Lösemittel, Parkettkleber
- → Flüssige ätzende oder giftige Stoffe – möglich z. B. bei Vorstrich für den Estrich auf Epoxi-Basis

Es gibt insgesamt 9 Gefahrklassen, welche mit unterschiedlichen Symbolen gekennzeichnet werden. Alle diese Gefahrgüter werden von den Herstellern in zugelassenen Verpackungen geliefert und mit den gültigen Gefahrzetteln und Hinweisen gekennzeichnet.

Aber auch der Parkettleger selbst kann auf der Baustelle ein Gefahrgut herstellen. Bei der Kombination von Schleifstaub mit oxydativ trocknenden Siegeln und Ölen besteht die Gefahr der Selbstentzündung! Neben der Gefahr für Mensch und Umwelt sollte der Vermögensschaden beachtet werden, der durch eine Selbstentzündung z. B. über Nacht entstehen kann. Leider brennen durch diese vermeidbare Unachtsamkeit immer wieder Fahrzeuge samt Einrichtung aus.

Dieses Risiko kann ganz einfach vermieden werden, indem z. B. Schleifstaub, aber auch getränkte Lappen, Reinigungstücher und Pads fachgerecht gelagert und entsorgt werden. Einfaches Anfeuchten mit Wasser kann hier bereits Sicherheit bringen. Diese Maßnahme verhindert, dass Sie ein Gefahrgut der Klasse 4.2 (Selbstentzündliche Stoffe) herstellen und nicht den Vorschriften entsprechend transportieren

Normalerweise werden durch den Handwerksbetrieb nur geringe Mengen verpackter Gefahrgüter in Kleintransportern oder im PKW transportiert. Welche Vorschriften müssen bei dieser Beförderung beachtet werden?

Es sind die Vorschriften der **G**efahr**G**ut**V**erordnung**S**traße**E**isenbahn zu beachten. Hier wurde das internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter (kurz ADR) in deutsches Recht übernommen.

Die Beförderung in Fahrzeugen, die zum Straßenverkehr zugelassen sind, ist grundsätzlich erlaubt. Dies gilt auch für Personenkraftwagen (PKW, PKW-Combi). Diese Fahrzeuge müssen aber für die Beförderung geeignet sein. Hier ist darauf zu achten, dass z. B. von Bauart und Ausrüstung her eine ausreichende Ladungssicherung möglich ist. Auch sollte mit dem KFZ-Versicherer Rücksprache gehalten werden, welche Mengen an Gefahrgut transportiert werden dürfen. Was steht in den Versicherungsbedingungen?

In den Anlagen des ADR ist festgelegt, welche Voraussetzungen für den Transport von Gefahrgütern erfüllt werden müssen (Ausstattung der Fahrzeuge, Schulung usw.) und welche Begleitpapiere erforderlich sind.

Der Gesetzgeber hat aber gerade für diese geringen Mengen gefährlicher Güter, die von Handwerksbetrieben befördert werden, eine Erleichterung geschaffen. Die Gefahrgutbeförderungsvorschriften gelten nicht für .....

(Auszug aus 1.1.3.1 ADR 2015 Anlage A)

„ ..... c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung.“

(Auszug Ende)

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12

TECHNISCHE SONDERINFORMATION 10

Diese sogenannte „Handwerkerreglung“ befreit den Handwerksbetrieb also von allen üblicherweise geltenden Vorschriften der Verordnung. Dieser muss aber darauf achten, dass die Vorgaben zur Nutzung dieser Freistellungsregelung erfüllt werden. Aus diesem Grund eine kurze Erläuterung zum zitierten Auszug:

1. Der Transport muss in Verbindung mit der Haupttätigkeit stehen. Dies ist der Fall, wenn der Handwerker in seinem Fahrzeug nur die Mengen transportiert, die er üblicherweise zur Ausführung seiner Arbeiten benötigt. Die Mengen an Vorstrich, Kleber und Lack müssen zu den Parkettflächen passen. Es ist sicher schwer verständlich, wenn bei einer Kontrolle 200 kg Kleber und Siegel auf eine Baustelle mit 20 m^2 Parkettfläche transportiert werden.

2. Im handwerklichen Bereich sind Gebinde mit 10 ltr. Inhalt üblich. Ein Gebinde mit mehr als 450 ltr. Inhalt ist unüblich. Daher sollte diese Vorgabe kein Hindernis darstellen.

3. Die Höchstmengen gemäß Tabelle 1.1.3.6.3 werden mit einem Multiplikator ermittelt, der sich nach der Klasse und der Verpackungsgruppe der einzelnen Gefahrgüter richtet. Diese „Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit“ darf nicht überschritten werden. Als einfache Faustregel für den Handwerker kann ohne besondere Rechnung vermerkt werden „die maximale Transportmenge je Fahrzeug darf 333 kg nicht überschreiten“. Wenn diese Menge eingehalten wird, ist man auf der sicheren Seite.

4. Gefahrgüter der Klasse 7 sind „radioaktive Stoffe“, die sicher nicht beim Parkettleger vorkommen.

5. Die Freistellung von der Vorschrift gilt aber nur für den Handwerker, der das Material auch tatsächlich verarbeitet. Eine Belieferung/Abholung von Lägern oder Baustellen zur nicht unmittelbaren Verwendung fällt nicht unter diese Freistellungsregelung!

Aus allgemeinen Sicherheitsinteressen müssen bestimmte Regelungen trotzdem eingehalten werden, weil es sich immer noch um die Beförderung gefährlicher Güter handelt und alle Beteiligten für eine sichere Beförderung verantwortlich sind.

1. Alle Verpackungen müssen dicht und verschlossen sein.

2. Unter normalen Beförderungsbedingungen darf kein Inhalt austreten.

3. Den Verpackungen dürfen außen keine gefährlichen Stoffe anhaften.

4. Wenn Verpackungen aus einer Innen- und Außenverpackung bestehen, muss diese zusammengesetzte Verpackung beibehalten werden.

5. Die Verpackungen müssen nach Gefahrgutrecht mit Gefahrzetteln und Aufschriften gekennzeichnet sein.

6. Dies gilt auch für angebrochene und leere, ungereinigte Verpackungen, die wieder von der Baustelle mit zurückgenommen werden!

Auf die Ladungssicherung ist bei diesen Transporten ganz besonderes Augenmerk zu richten. Die gesamte Ladung (auch die Maschinen) muss so gesichert sein, dass bei normalen Verkehrsbedingungen, zu denen auch eine Vollbremsung gehören kann, die Gefährdung von Personen und die Beschädigung von Sachen ausgeschlossen werden kann.

Nehmen Sie sich zusammen mit Ihren Mitarbeitern ein paar Minuten Zeit und überprüfen Sie die Möglichkeiten der Ladungssicherung in Ihren Fahrzeugen.

Wenn Sie diese Freistellung nicht nutzen können, sind die gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang zu beachten. Dies beginnt mit der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für das Unternehmen, Schulung der beauftragten Personen und endet mit der besonderen Ausstattung der Fahrzeuge. Natürlich müssen dann auch die Begleitpapiere entsprechende Anforderungen erfüllen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz hat 2015 eine Broschüre mit dem Titel „Sichere Beförderung gefährlicher Güter durch Handwerksbetriebe“ veröffentlicht. Diese kann unter dem nachfolgenden Link im Internet heruntergeladen werden.

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Verkehr/Dokumente/HandwerkerbroschuereGefahrgut2015.pdf

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12

Technische Sonderinformation 10

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und den Stand der Vorschriften vom Juli 2016 wiedergeben. Für weitere Fragen rund um den Transport von Gefahrgut können Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft oder an die zuständigen Stellen der Handwerkskammern wenden. Hier werden weitere ausführliche Informationen bereitgehalten.

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12